



PENSIONSRECHT

Welche Pensionsansprüche gibt es?
Die Pensionsberechnung u.a.

AK NIEDER
ÖSTERREICH

Autor der Broschüre:

Mag. Reinhold Wipfel (Referat Sozialrecht und Sozialpolitik)

Aktualisiert im Februar 2018

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Vorwort

Finanzielle Sicherheit im Alter ist eine der zentralen Aufgaben des Sozialstaates. Wir können stolz sein auf unser Pensionssystem, denn eines ist für uns klar: Nach einem harten Arbeitsleben haben die Arbeitnehmer im Ruhestand auch Pensionen verdient, von denen sie leben können und die sie so lange wie möglich gesund genießen sollen.

Daher ist es für die Menschen auch wichtig zu wissen, welche Bestimmungen rund um die Pension für sie gelten. Die AK Niederösterreich informiert rasch und kompetent über die herrschende Rechtslage.

Die vorliegende Broschüre gibt einen umfassenden Einblick in das geltende Pensionsrecht und kann auch als Arbeitsunterlage für BetriebsrätInnen verwendet werden.

Die SozialrechtsexpertInnen der AK Niederösterreich stehen gerne für die Beantwortung weiterer Fragen unter der Servicetelefonnummer 05 7171-28100 ebenfalls zur Verfügung.



Fotos: VYHNALEK

Markus Wieser
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	7
Welche Zeiten werden für die Pension berücksichtigt?	8
Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, alle Zeiten, sowie Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, Zeiten vor dem 1.1.2005	8
Versicherungszeit	8
Rahmenzeitraum	9
Neutrale Monate	9
Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden, Zeiten ab 1.1.2005	10
Pensionskonto	10
Pensionssplitting	10
Wie mache ich den Anspruch auf Pension geltend?	11
Welche Pensionsansprüche gibt es?	12
Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension	12
Anspruch auf berufliche Rehabilitation	15
Anspruch auf medizinische Rehabilitation	15
Rehabilitationsgeld	16
Umschulungsgeld	17
Alterspension: Regelalterspension	18
Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer “Hacklerregelung”	20
Korridorpension	21
Schwerarbeitspension	22
Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit Exkurs: Übergangsgeld	23
Hinterbliebenenpensionen – Anspruch	25
Die Pensionsberechnung	27
Alterspension – Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden	27
Berechnung	
Bemessungsgrundlage	28
Aufwertungsfaktoren	30
Steigerungsbetrag	31
Begrenzung der Verluste	32
Sonderbestimmungen für Hacklerregelung	33
Korridorpension	34
Erhöhung von Pensionen, die während einer Erwerbstätigkeit weggefallen waren	34
Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension	35
Wie werden Sozialfälle geregelt	35

Pensionskonto – Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden	37
Berechnung des Pensionskontos	37
Wie werden Sozialfälle im Pensionskonto geregelt	39
Pensionskonto Erstgutschrift	40
Sonstige Regelungen	40
Witwen-/Witwerpension – Höhe	40
Waisenpension – Höhe	41
Kinderzuschuss	41
Auszahlung	41
Erhöhung von Pensionen	42
Ruhen, Anspruchsverlust und Rückzahlung der Pension	42
Öffentliche Pension und Firmenpension	43
Pension und Ausgleichszulage	43
Pflegegeld	43
Freiwillige Höherversicherung	44
Verfahren/Zuständigkeit/Gericht	45

Einleitung

In den letzten Jahren sind wesentliche Neuerungen im Pensionsrecht in Kraft getreten.

Für jüngere Versicherte gibt es an Stelle einer befristeten Invaliditätspension ein Rehabilitationsgeld oder ein Umschulungsgeld. Damit soll klar gestellt werden, dass die Betroffenen nicht aufs Abstellgleis gestellt sondern langfristig wieder als vollwertiges Mitglied in die Gesellschaft integriert werden sollen. Um dies in die Wirklichkeit umzusetzen bedarf es aber noch weiterer Anstrengungen. Zu diesem Zweck wurde unter anderem mit 1.7.2017 eine Wiedereingliederungsteilzeit eingeführt.

Für jüngere Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, gibt es seit 2014 nur noch das Pensionskonto. Die sehr komplizierte Parallelrechnung wurde abgeschafft. Mit 1.1.2014 wurden die bisher erworbenen Ansprüche in Form einer Erstgutschrift auf das Pensionskonto übertragen. Alle Betroffenen haben im Jahr 2014 eine eigene Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe dieser Erstgutschrift erhalten. Daraus kann jede/r Versicherte sehen, wie hoch seine schon erworbenen Gutschriften sind. Auf Wunsch übermittelt die Pensionsversicherungsanstalt jederzeit eine aktuelle Mitteilung über das Guthaben auf dem Pensionskonto, der Stand der Gutschriften kann auch online abgefragt werden.

In der Broschüre wird auch an Hand von Beispielen die aktuelle Rechtslage dargestellt. Selbstverständlich muss man sich für eine so kurze Zusammenfassung auf das Wesentliche beschränken. Die notwendige Vereinfachung kann auch dazu führen, dass nicht alle Regelungen in allen Details dargestellt werden.

Welche Zeiten werden für die Pension berücksichtigt?

A. Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, alle Zeiten, sowie Versicherte, die ab 1.1.1955 geboren sind, Zeiten vor dem 1.1.2005

I. Versicherungszeit

Es sind Kalendermonate, die für den Anspruch auf Pension und die Berechnung herangezogen werden. Man unterscheidet:

Beitragszeiten bzw. Zeiten für die ein Beitrag bezahlt werden muss

1. Pflichtversicherungsmonate – aus der Beschäftigung
2. freiwillige Versicherungsmonate – freiwillige Weiterversicherung bzw. Nachkauf in der Pensionsversicherung
3. Selbstversicherung: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
5. Selbstversicherung nach der Geburt eines Kindes (bis 1993)
6. Selbstversicherung bei Pflege eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes – hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
7. Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 – 7 – die Beitragsgrundlage beträgt 1.828,22 Euro – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
8. Weiterversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen der/die Pflegegeld der Stufe 3 – 7 bezieht – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. Schulbesuchs- oder Studienzeit, damit sie leistungswirksam wird max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate.
10. Seit 1.1.2002 gelten maximal 18 Monate, ab 1.1.2004 maximal 24 Monate Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Beitragszeit (nur für den Anspruch auf Pension)
11. Seit 1.1.2004 gelten maximal 30 Monate Präsenz oder Zivildienst als Beitragszeiten (nur für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension)

Hinweis 1

Über die Kosten einer freiwilligen Weiterversicherung oder des Nachkaufs von Zeiten informieren Sie gerne die Fachleute der Arbeiterkammer Niederösterreich, des ÖGB oder Ihrer Pensionsversicherung.

Hinweis 2

Seit 1.1.2004 werden die Beiträge für nachgekaufte Schul- oder Studienzeiten zurückbezahlt, wenn der Nachkauf weder für den Anspruch noch für die Höhe der Pension eine Wirkung hatte.

Ersatzzeiten

Sie ersetzen eine Pflicht-, oder freiwillige Versicherungszeit: Ersatzzeiten sind z.B. Wehrdienst, Zivildienst, Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Wochengeldbezug.

Erst ab 1971 gelten als Ersatzzeiten: Krankengeldbezug, Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfebezug, Bezug von Sonderunterstützung sowie Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deswegen nicht bestand, weil das Einkommen des (Ehe-)partners angerechnet wurde.

Ersatzzeiten für Kindererziehung: Die ersten vier Jahre nach der Geburt eines Kindes werden als Ersatzzeit gerechnet, bei Geburt von Mehrlingen die ersten fünf Jahre. Werden mehrere Kinder geboren, wird die Ersatzzeit jeweils bis zur Geburt des nächsten Kindes gerechnet, wenn der Zeitraum von vier (fünf) Jahren noch nicht abgelaufen ist. Die Ersatzzeit wird grundsätzlich der Mutter zugerechnet – in bestimmten Fällen kann der Vater den Nachweis führen, dass er das Kind tatsächlich überwiegend erzogen hat.

Ersatzzeit für einen Schulbesuch oder ein Studium: Diese Zeiten werden seit 1.7.1996 ohne Beitragsleistung auch nicht mehr für den Anspruch auf Pension gerechnet (bis dahin acht Monate pro Schuljahr).

Hinweis

Schon vorher wurde die Höhe der Pension in der Regel nur durch den Nachkauf der Schul- oder Studienzeiten verändert.

II. Rahmenzeitraum

Es ist dies der Zeitraum, in dem die vorhin beschriebenen Versicherungszeiten liegen müssen, damit Anspruch auf eine Pension besteht. Je nach Pensionsart wird dieser Zeitraum aus einer unterschiedlichen Anzahl von Kalendermonaten gebildet.

III. Neutrale Monate

Sie haben die Wirkung, dass sie den Rahmenzeitraum verlängern, wenn sie innerhalb des Rahmenzeitraums liegen. Diese sind z.B. Pensionsbezug, Arbeitslosengeld- oder Krankengeldbezug vor 1971, max. 60 Monate einer gemeldeten Arbeitsuche beim Arbeitsmarktservice, Bezug einer Unfallrente von mind. 50 % M.d.E., Bezug einer Kriegsopfer- und Opferfürsorgerechte von mind. 70 %.

B. Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden, Zeiten ab 1.1.2005

Pensionskonto

Für jeden angerechneten Monat werden Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben, d.h. es gibt nur noch Beitragszeiten. Folgende Zeiten werden angerechnet:

1. **Pflichtversicherungsmonate** – aus der Beschäftigung
2. **freiwillige Versicherungsmonate** – freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung,
3. **Selbstversicherung**: Eintrittsmöglichkeit ab dem 15. Lebensjahr
4. **Selbstversicherung** bei geringfügiger Beschäftigung
5. **Nachträgliche Selbstversicherung** für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung (mittlere oder höhere Schule, Hochschule oder Universität), damit sie leistungswirksam wird. Pro Schuljahr können 12 Monate und pro Semester 6 Monate eingekauft werden, max. 36 Schulmonate, max. 72 Hochschulmonate
6. **Selbstversicherung bei Pflege** eines noch nicht 40 Jahre alten, behinderten Kindes – hier wird über Antrag der Beitrag aus Mitteln des Familienlastenausgleichfonds bezahlt
7. **Selbstversicherung für Zeiten der Pflege** eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 – 7 – die Beitragsgrundlage beträgt 1.828,22 Euro – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
8. **Weiterversicherung für Zeiten der Pflege** eines nahen Angehörigen mit Pflegegeld Stufe 3 – 7 – seit 1.8.2009 werden die Beiträge zur Gänze aus Bundesmitteln bezahlt.
9. **Kindererziehung** maximal 48 Monate, bei Mehrlingsgeburten maximal 60 Monate, die Zeiten werden mit 1.828,22 Euro bewertet.
10. **Präsenz oder Zivildienst**, die Zeiten werden mit 1.828,22 Euro bewertet.
11. **Bezug von Krankengeld oder Wochengeld**, die Zeiten werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengelds bewertet.
12. **Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe**, die Zeiten werden mit 70 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bzw. 92 Prozent dieses Betrags bei Bezug von Notstandshilfe bewertet.
13. Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht besteht, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wird, werden wie Notstandshilfe bewertet.

NEU: Erweitertes Pensionssplitting

Seit 1.1.2017 kann der erwerbstätige Elternteil dem/der Partner/in für bis zu 7 Jahre höchstens 50 % seiner Gutschriften auf dessen/deren Pensionskonto übertragen für Zeiten, in denen diese/r das Kind überwiegend erzogen hat.

Die Übertragung muss spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes bei der Pensionsversicherung beantragt werden. Bei mehreren Kindern endet die Frist mit dem 10. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Insgesamt können Gutschriften für höchstens 14 Jahre übertragen werden. Durch die übertragenen Gutschriften darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden. Eine Übertragung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Wie mache ich den Anspruch auf Pension geltend?

Ein Antrag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger muss gestellt werden, damit man eine Pension ausbezahlt erhalten kann.

Der Stichtag

Das ist der auf die Antragstellung auf Pension folgende Monatserste, wird der Pensionsantrag an einem Monatsersten gestellt, ist es dieser.

Der Stichtag ist der Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird,

- ob
- in welchem Zweig der Pensionsversicherung und
- in welcher Höhe

ein Pensionsanspruch entstanden ist.

Hinweis

Es wurde nur das Wichtigste angeführt, daher ersuchen wir Sie, in Zweifelsfragen immer den Rat der Fachleute der Arbeiterkammer Niederösterreich oder des Österr. Gewerkschaftsbundes einzuholen. Auch Ihre Pensionsversicherungsanstalt steht Ihnen gerne zur Verfügung.

**Die AK-Experten
erreichen Sie unter
057171-22000.**

Welche Pensionsansprüche gibt es?

I. Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Welche sonstigen Voraussetzungen sind notwendig?

- a) Man muss invalid oder berufsunfähig sein;
- b) Meist braucht man eine Mindestanzahl von Versicherungsmonaten.

Wann ist man invalid bzw. berufsunfähig?

Jeder Antrag auf Invaliditätspension gilt vorrangig als Antrag auf Rehabilitation. Geprüft wird, ob eine medizinische oder berufliche Rehabilitation möglich ist. Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist oder ohne Erfolg geblieben ist, besteht Anspruch auf Invaliditätspension.

Der/die Versicherte muss bereit sein, aktiv an einer Nach- oder Umschulung teilzunehmen. Diese darf jedoch nur unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen sowie des Alters stattfinden. Keinesfalls darf eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau erfolgen.

Invaliditätspension / ArbeiterIn

Als invalid gilt,

- wer einen Beruf erlernt hat oder dazu angelernt wurde und diesen in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, diesen Beruf auszuüben
- wer keinen Beruf erlernt hat oder den erlernten Beruf in den letzten 15 Jahren vor dem Antrag nicht mindestens 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) ausgeübt hat, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen keinerlei Arbeiten mehr verrichten kann.

Berufsunfähigkeitspension / Angestellte

Als berufsunfähig gilt, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die von ihm/ihr zuletzt ausgeübte Angestelltentätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit, weiter auszuüben. Dabei ist ein gewisser beruflicher Abstieg, nämlich um eine Verwendungsgruppe, zumutbar.

Voraussetzung ist, dass in den letzten 15 Jahren 7,5 Jahre (90 Beitragsmonate) eine qualifizierte Angestelltentätigkeit verrichtet wurde, Zeiten in denen ein erlernter/angelerner Beruf als Arbeiter ausgeübt wurde werden darauf angerechnet.

Die Frage, welche Arbeiten man noch verrichten kann, ist eine medizinische Frage, die von den Ärzten der Pensionsversicherung bzw. den gerichtsärztlichen Sachverständigen beurteilt wird.

Dauer

Eine Invaliditätspension wird grundsätzlich befristet für die Dauer von max. 2 Jahren zuerkannt, außer wenn aus medizinischen Gründen die Möglichkeit einer Besserung ausgeschlossen wird. Damit die Pension danach ohne Unterbrechung weiter bezahlt werden kann, muss ein Antrag auf Weitergewährung bis spätestens 3 Monate nach dem Ende der Pension gestellt werden.

Achtung!

Für Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren wurden gibt es seit 1.1.2014 keine befristete Invaliditätspension mehr. Auch, wenn schon eine Invaliditätspension bezogen wurde.

Anspruch auf Invaliditätspension hat nur noch, wer dauerhaft invalid ist und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice. (Siehe Seite 16–18)

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

- a) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit: Es genügt das Bestehen der Versicherung, ohne weitere Versicherungsmonate.
- b) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten. Es genügen 6 Versicherungsmonate für den Pensionsantrag, es muss aber mindestens ein Beitragsmonat vorliegen.
- c) Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit ist nach Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten, der Stichtag liegt aber vor Vollendung des 50. Lebensjahres. Es müssen zumindest 60 Versicherungsmonate in den letzten 120 Kalendermonaten (Rahmenzeitraum) vorhanden sein.
- d) Der Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird mit Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres gestellt: Es müssen zu den 60 Versicherungsmonaten noch so viele Monate erworben werden, als man an Monaten älter als 50 Jahre ist, bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten. – Diese Versicherungsmonate müssen im Rahmenzeitraum liegen, der doppelt so lange ist.

Wie lang ist der Rahmenzeitraum?

Der Rahmenzeitraum beträgt grundsätzlich 120 Kalendermonate (10 Jahre). Bei Antragstellung nach Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert sich der Rahmenzeitraum, in dem die Versicherungsmonate liegen müssen, um die doppelte Zahl der geforderten Versicherungsmonate.

Beispiel

Eine Frau oder ein Mann ist 53 Jahre und 1 Monat; Antrag auf Invaliditätspension: Notwendig sind 97 Versicherungsmonate (60 plus 37) in den letzten 194 Kalendermonaten (Rahmenzeitraum)

Hinweis

Der Rahmenzeitraum der Punkte b) und c) verlängert sich um neutrale Monate (Siehe Seite 9) Auskünfte dazu gibt Ihnen gerne die Arbeiterkammer, der ÖGB oder Ihre Pensionsversicherungsanstalt.

Ewige Anwartschaft

Der Anspruch auf Invaliditätspension ist jedenfalls erfüllt, wenn insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956) erworben wurden.

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Invaliditätspension stellen?

Damit die Pension bezogen werden kann, muss die Tätigkeit aufgegeben werden, die entscheidend dafür war, dass die Invaliditätspension zuerkannt wurde. (das muss nicht die Letzte sein). Unabhängig davon kann es in bestimmten Fällen zum Wegfall eines Teiles der Pension kommen.

Hinweis

Bei einer Zuerkennung ab 1.1.2001 gelten bei einer Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro für 2018) die Bestimmungen über die Teilpension (siehe Seite 37).

Härtefallregelung (Männer und Frauen ab 50)

Als invalid oder berufsunfähig gilt ab 50 auch, wer keinen Berufsschutz hat und nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil verrichten kann. Solche Tätigkeiten sind leichte Arbeiten, die bei durchschnittlichem Zeitdruck nur noch vorwiegend im Sitzen verrichtet werden können. Der/die Versicherte muss mindestens 12 Monate arbeitslos sein und mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Monate einer Pflichtversicherung auf Grund von Erwerbstätigkeit, erworben haben.

Schutzbestimmung für ältere Frauen und Männer (Männer und Frauen ab 60)

Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre lang eine gleichartige Tätigkeit verrichtet hat, und diese Tätigkeit wegen Krankheit oder Gebrechen nicht mehr ausüben kann, gilt als invalid bzw. berufsunfähig. Eine zumutbare Änderung dieser Tätigkeit ist dabei zu berücksichtigen. Zur Ausübung zählen auch höchstens 24 Monate Krankengeldbezug aus dem Dienstverhältnis.

Seit 1.1.2017 können in der Praxis nur noch Männer nach dieser Bestimmung eine Invaliditätspension erhalten. Frauen haben mit Vollendung des 60. Lebensjahres schon Anspruch auf Alterspension.

Bei Stichtagen im Jahr 2012 und früher gilt weiterhin das Alter von 57 Jahren.

Übergangsbestimmung:

In den Jahren 2013 und 2014	58 Jahre
In den Jahren 2015 und 2016	59 Jahre
Im Jahr 2017	60 Jahre

Ia. Anspruch auf berufliche Rehabilitation

NEU: Seit 1.1.2017 für alle Versicherten

Seit 1.1.2017 haben alle Versicherten einen Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. (Nur wenn eine Rehabilitation nicht möglich oder nicht zielführend ist, besteht Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension)

Anspruch auf berufliche Rehabilitation hat, wer auf Grund seines Gesundheitszustands invalid oder berufsunfähig ist oder dies in absehbarer Zeit werden könnte.

Dafür genügt es, dass in den letzten 36 Kalendermonaten (3 Jahre) mindestens 12 Monate Beschäftigung im erlernten/angelernten Beruf oder in einer qualifizierten Angestelltentätigkeit vorliegen. Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn insgesamt mindestens 36 Monate einer solchen Beschäftigung vorliegen.

Die Rehabilitation muss unter Berücksichtigung des bisherigen Berufes, der persönlichen Fähigkeiten und Neigungen, sowie des Alters stattfinden. Eine Umschulung auf ein wesentlich niedrigeres Qualifikationsniveau darf nur mit Zustimmung des/der Versicherten erfolgen.

Die notwendigen Versicherungszeiten für den Anspruch auf Invaliditätspension müssen vorliegen.

Achtung! NEU

Für Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren wurden, ist seit 1.1.2014 das Arbeitsmarktservice für die Durchführung der beruflichen Rehabilitation zuständig. Seit 1.1.2017 gibt es auch für diese Personengruppe den Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation. Während der beruflichen Rehabilitation besteht Anspruch auf Umschulungsgeld (siehe Arbeitslosenversicherung).

Ib. Anspruch auf medizinische Rehabilitation

Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren wurden

Wenn die Pensionsversicherungsanstalt feststellt, dass vorübergehende Invalidität für die Dauer von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind besteht Anspruch auf medizinische Rehabilitation, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendig ist.

Die Maßnahmen der medizinische Rehabilitation müssen ausreichend und zweckmäßig sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Während Maßnahmen einer medizinischen Rehabilitation besteht Anspruch auf Rehabilitationsgeld.

ACHTUNG**Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind**

Seit 1.1.2014 gibt es für Versicherte mit Geburtsdatum ab 1.1.1964 keine befristete Invaliditätspension mehr. Auch, wenn schon eine Invaliditätspension bezogen wurde.

Anspruch auf Invaliditätspension hat nur noch, wer dauerhaft invalid ist und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind.

Wer nur vorübergehend invalid ist, erhält ein Rehabilitationsgeld von der Krankenversicherung oder ein Umschulungsgeld vom Arbeitsmarktservice.

Ic. Rehabilitationsgeld

Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind

Das Rehabilitationsgeld ersetzt die befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Welche Voraussetzungen sind notwendig?

Die Pensionsversicherungsanstalt stellt fest, dass vorübergehende Invalidität für die Dauer von mindestens 6 Monaten vorliegt und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation nicht zweckmäßig oder nicht zumutbar sind. Gleichzeitig sind Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation zu gewähren, wenn dies erforderlich ist. Dazu wird im Rahmen eines Case-Managements ein Versorgungsplan erstellt, in welchem Zeitraum welche Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden sollen. Der/die Versicherte ist verpflichtet, an der Erstellung des Versorgungsplans und an den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation teilzunehmen.

Verweigert der/die Versicherte die Mitarbeit, so ist das Rehabilitationsgeld für die Dauer der Weigerung zu entziehen. Es muss kein eigener Antrag auf Rehabilitationsgeld gestellt werden, die Auszahlung erfolgt direkt vom zuständigen Krankenversicherungsträger.

Welche Versicherungszeit ist notwendig?**ACHTUNG:**

Auch für den Anspruch auf Rehabilitationsgeld muss die für den Anspruch auf Invaliditätspension erforderliche Zahl an Versicherungsmonaten vorliegen (Die Anwartschaft muss erfüllt sein.) siehe Seite 13

Wie lange erhalte ich das Rehabilitationsgeld?

Das Rehabilitationsgeld gebührt für die weitere Dauer der vorübergehenden Invalidität. Dabei ist keine Befristung vorgesehen, es erfolgt jedoch zumindest jährlich eine Nachuntersuchung durch die Pensionsversicherungsanstalt. Stellt die Pensionsversicherung fest, dass Invalidität nicht mehr vorliegt, so wird das Rehabilitationsgeld entzogen. Gegen den Bescheid über die Entziehung des Rehabilitationsgelds kann Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

Wie hoch ist das Rehabilitationsgeld?

Das Rehabilitationsgeld gebührt in der Höhe des Krankengelds auf der Basis der letzten Beschäftigung. Bemessungsgrundlage ist der letzte Entgeltzahlungszeitraum (Monat) während der letzten Beschäftigung vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Es beträgt vom 4. bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit 50 % und vom 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit an 60 % der Bemessungsgrundlage. Der Anspruch auf Sonderzahlungen wird durch einen 17 %igen Zuschlag berücksichtigt. Unmittelbar davor liegende Bezugszeiten von Krankengeld werden auf die Bezugsdauer angerechnet.

Das Rehabilitationsgeld gebührt mindestens in der Höhe von 909,42 Euro. (gilt für 2018)

Darf man arbeiten und Rehabilitationsgeld beziehen?

Für das Rehabilitationsgeld muss die Beschäftigung nicht aufgegeben werden. Der Anspruch auf Krankengeld ruht während des Bezugs von Rehabilitationsgelds.

Wird während des Bezugs von Rehabilitationsgelds ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen, so gebührt es als Teilrehabilitationsgeld. Das Erwerbseinkommen wird teilweise auf das Rehabilitationsgeld angerechnet.

Das Rehabilitationsgeld wird wie bei der Invaliditätspension entsprechend dem Gesamteinkommen aus Rehabilitationsgeld und Erwerbseinkommen reduziert:

Für Einkommensteile von

- | | |
|--|-----------|
| ■ über Euro 1.196,09 bis Euro 1.794,20 | sind 30 % |
| ■ über Euro 1.794,20 bis Euro 2.392,17 | sind 40 % |
| ■ über Euro 2.392,17 | sind 50 % |

dieser Einkommensteile anzurechnen. Der Anrechnungsbetrag darf weder das Rehabilitationsgeld noch das Erwerbseinkommen übersteigen. Das Rehabilitationsgeld beträgt mindestens 50 % des sonst gebührenden Rehabilitationsgelds.

Id. Umschulungsgeld**Versicherte, die ab 1.1.1964 geboren sind**

Das Umschulungsgeld gebührt während einer beruflichen Rehabilitation durch das Arbeitsmarktservice an Stelle einer befristeten Invaliditätspension.

Welche Voraussetzungen sind notwendig?

- Die Pensionsversicherungsanstalt stellt fest, dass Invalidität für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vorliegt **und**
- Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind.
- Der/die Betroffene muss bereit sein, aktiv an Auswahl, Planung und Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

Sperre

Wer sich weigert an der Rehabilitation teilzunehmen oder den Erfolg vereitelt, erhält bei der ersten Weigerung für die Dauer von 6 Wochen, bei jeder weiteren für die Dauer von 8 Wochen kein Umschulungsgeld.

Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann eine Nachsicht der Sperre erteilt werden.

Muss ich einen Antrag stellen?

Es muss ein Antrag auf Umschulungsgeld gestellt werden. Wer den Antrag innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der PVA stellt, erhält das Umschulungsgeld rückwirkend ab der Feststellung der Pensionsversicherungsanstalt. Sonst gebührt das Umschulungsgeld erst ab der Antragsstellung.

Wie hoch ist das Umschulungsgeld?

Während der Auswahl und Planung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengelds.

Während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in Höhe des um 22% erhöhten Grundbetrags des Arbeitslosengelds.

Das Umschulungsgeld gebührt mindestens in Höhe des Existenzminimums nach der Exekutionsordnung 1.060 Euro monatlich (gilt für 2018), täglich 35,33 Euro.

Darf man arbeiten und Umschulungsgeld beziehen?

Für das Umschulungsgeld muss die Beschäftigung nicht aufgegeben werden. Der Anspruch auf Umschulungsgeld ruht während des Bezugs von Krankengeld.

Wird während des Bezugs von Umschulungsgeldes ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro für 2018) bezogen, so besteht kein Anspruch auf Umschulungsgeld. Umschulungsgeld kann während einer beruflichen Rehabilitation bezogen werden, wenn kein Anspruch auf Entgelt gegenüber dem Dienstgeber mehr besteht und das Krankengeld ausgeschöpft ist.

Wie lange erhalte ich Umschulungsgeld?

Ab der Antragstellung bis zum Ende der beruflichen Rehabilitation, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation.

II. Alterspension: Regelalterspension (normale Alterspension) (Männer 65, Frauen 60)

Anspruch auf Alterspension haben Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres, Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Achtung

Ab dem Jahr 2024 erhöht sich das Regelpensionsalter für Frauen nach dem Geburtsdatum in Schritten von 6 Monate bis auf 65 Jahre im Jahr 2033.

Geburtsdatum	Pensionsalter
2.12.1963 - 1.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
2.06.1964 - 1.12.1964	61 Jahre
2.12.1964 - 1.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
2.06.1965 - 1.12.1965	62 Jahre
2.12.1965 - 1.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
2.06.1966 - 1.12.1966	63 Jahre
2.12.1966 - 1.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
2.06.1967 - 1.12.1967	64 Jahre
2.12.1967 - 1.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
Ab 2.06.1968	65 Jahre

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

180 Versicherungsmonate, egal ob Pflichtversicherung, Ersatz- oder freiwillige Beitragszeiten. Das sind 15 Versicherungsjahre. Sie müssen im Rahmenzeitraum von 360 Kalendermonaten (30 Jahre) liegen.

Hinweis

Der Rahmenzeitraum verlängert sich um neutrale Monate (Siehe Seite 9).

Ewige Anwartschaft: Die Anwartschaft ist auch erfüllt, wenn man im Erwerbsleben insgesamt 180 Beitragsmonate der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder insgesamt 300 Versicherungsmonate (inkl. Ersatzzeiten ab dem 1.1.1956) erworben hat.

Darf man arbeiten und trotzdem einen Antrag auf Alterspension stellen?

Ja, neben einer Regelalterspension darf man ohne Begrenzung des Einkommens arbeiten. (Ausnahme: Bezug einer Ausgleichszulage)

Pensionsharmonisierung – Pensionskonto

Welche Versicherungszeit ist im Pensionskonto notwendig?

Im Pensionskonto benötigt man 15 Versicherungsjahre, davon mindestens 7 Jahre aus Erwerbstätigkeit für den Anspruch auf eine Alterspension. (Es zählen nur Zeiten ab dem 1.1.2005, nur Kindererziehungszeiten vor dem 1.1.2005 können auch angerechnet werden). Während der Übergangszeit genügt es auch, dass die bisher geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

III. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Durch die Pensionsreform 2004 wurde die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer schrittweise bis zum 1.10.2017 abgeschafft, eine Ausnahme bilden nur die Bestimmungen über die sog. „Hacklerregelung“, die Bestimmungen für Langzeitversicherte mit 40 bzw. 45 Beitragsjahren.

Hacklerregelung

a) Hacklerregelung I (langjährig Versicherte)

Für Frauen, die das 55. und Männer, die das 60. Lebensjahr bis zum 31.12.2013 vollendet haben (Geburtsdatum vor dem 1.1.1954 bzw. vor dem 1.1.1959) bleibt es beim Mindestalter von 55 bzw. 60 Jahren für die „Hacklerregelung“.

Anspruch besteht für Männer sobald sie 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) erworben haben, Frauen benötigen mind. 480 Beitragsmonate (40 Beitragsjahre). Dabei werden Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, des Krankengeldbezugs, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken) und bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst sowie Ersatzzeiten der Beschäftigung im elterlichen Betrieb angerechnet (letztere seit 1.2.2011 nur mit Beitragszahlung 183,04 Euro/Monat im Jahr 2018).

b) Hacklerregelung II (langjährig Versicherte)

Für Männer, die nach dem 1.1.1954 geboren sind wurde mit 1.1.2014 das Alter für die „Hacklerregelung auf das 62. Lebensjahr erhöht. Voraussetzung sind weiterhin 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre).

Für Frauen erhöht sich nach dem Geburtsdatum das Antrittsalter sowie auch die Anzahl der erforderlichen Beitragsmonate:

Geburtsdatum	Antrittsalter	Beitragsmonate
01.01.59 bis 31.12.59	57 Jahre	504 Monate
01.01.60 bis 31.12.60	58 Jahre	516 Monate
01.01.61 bis 31.12.61	59 Jahre	528 Monate
01.01.62 bis 01.12.63	60 Jahre	540 Monate
02.12.63 bis 01.06.64	60,5 Jahre	540 Monate
02.06.64 bis 01.12.64	61 Jahre	540 Monate
02.12.64 bis 01.06.65	61,5 Jahre	540 Monate
Ab 02.06.65	62 Jahre	540 Monate

Es zählen nur noch Beitragsmonate einer Erwerbstätigkeit sowie Ersatzzeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt, höchstens 60 Monate Kindererziehungszeiten (die sich nicht mit Beitragszeiten decken) und bis zu 30 Monate Präsenz- oder Zivildienst. Ein Nachkauf von Schul- oder Studienzeiten ist nicht mehr möglich.

c) Hacklerregelung III (SchwerarbeiterInnen)

Frauen, die das 55. und Männer, die das 60. Lebensjahr nach dem 31.12.2013 und vor dem 31.12.2018 vollenden können weiterhin mit Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres in Pension gehen. Voraussetzung ist wie bei der Hacklerregelung I, dass Männer 540 Beitragsmonate (45 Beitragsjahre) erworben haben, Frauen benötigen mind. 480 Beitragsmonate (40 Beitragsjahre) (inkl. Kindererziehung und Präsenz/Zivildienst)

Weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten 20 Jahren 10 Jahre lang besonders belastende Tätigkeiten verrichtet wurden. (Eine Verordnung des Bundesministers für Soziales legt fest, welche Tätigkeiten darunter fallen. Siehe Schwerarbeitspension Seite 23)

Gibt es sonstige Voraussetzungen?

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro für 2018) ausgeübt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro für 2018) fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

Anmerkung

Da Männer in die Schwerarbeitspension gehen können, wird diese „Hacklerregelung“ vor allem für Frauen in Frage kommen.

Achtung!

Es gelten die neuen Bestimmungen über die Pensionsberechnung!

IV. Korridorpension

(Männer und Frauen ab 62)

Mit dem Pensionskonto wurde an Stelle der vorzeitigen Alterspension eine Korridorpension eingeführt. Innerhalb des Korridors kann man wählen, ob man frühzeitig, frühestens mit 62 Jahren oder erst aufgeschoben, spätestens mit 68 Jahren in Pension gehen möchte. Bei Pensionsantritt vor dem 65. Lebensjahr gibt es Abschläge, nach 65 Jahren erhält man Zuschläge.

Hinweis

Die Korridorpension kann auch von Versicherten in Anspruch genommen werden, für die das Pensionskonto noch nicht gilt. (Wer am 1.1.2005 schon 50 Jahre war.)

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Ab 1.1.2017 müssen 480 Versicherungsmonate vorliegen, unabhängig davon, wann diese erworben wurden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro für 2018) fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

Arbeitslosigkeit und Korridorpension

Wer bereits arbeitslos ist oder mit 62 Jahren oder später seine Beschäftigung verliert, erhält kein Arbeitslosengeld mehr. Er hat daher keine Wahl und muss die Korridorpension in Anspruch nehmen. Nur wer vom Dienstgeber gekündigt wurde oder dessen Dienstverhältnis sonst ohne sein Verschulden unter bestimmten Voraussetzungen beendet wurde, kann nach 62 max. 1 Jahr Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Achtung!

Wer schon Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat, muss diese in Anspruch nehmen.

V. Schwerarbeitspension

(Männer und Frauen ab 60)

Welche Versicherungszeit ist notwendig?

Es müssen mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) vorliegen. Weitere Voraussetzung ist, dass in den letzten 20 Jahren 10 Jahre besonders belastende Tätigkeiten (Schwerarbeit) verrichtet wurden.

Pensionsantritt

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung von 60 Jahren in Anspruch genommen werden.

Was ist Schwerarbeit?

- Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr),
- regelmäßige Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne von Nachtschwerarbeit,
- Tätigkeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, mit Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 10 % (AUVA)
- berufliche Pflege von kranken oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf
- Schwere körperliche Arbeit, Männer die mind. 2.000 Kalorien und Frauen die mind. 1.400 Kalorien pro Arbeitstag verbrauchen. (Zur Vereinfachung der Administration wurde für die PVA eine Liste von Tätigkeiten erstellt – diese umfasst nicht alle Tätigkeiten und ist nicht verbindlich.)
- Nachtschwerarbeit, ohne Anspruch auf Sonderruhegeld
- Erwerbstätigkeit trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 % MdE sofern ab 1993 ein Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 vorliegt

Wie hoch ist die Schwerarbeitspension?

Die Schwerarbeitspension wird wie die Invaliditätspension berechnet. (siehe Seite 37)

Erst im Pensionskonto gibt es für SchwerarbeiterInnen niedrigere Abschläge. Für jedes Jahr vorzeitigen Pensionsantritt gibt es einen Abschlag von 1,8 Prozent. (Kürzung der Pension)

Achtung!

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro für 2018) ausgeübt werden.

Hinweis!

Ist unklar, ob Schwerarbeit verrichtet wurde, so sollte rechtzeitig ein Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten gestellt werden.

Was geschieht bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit?

Bei einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro für 2018) fällt die Pension vollständig weg. Sie lebt mit dem Ende der Tätigkeit in der bisherigen Höhe wieder auf. Durch zusätzlich erworbene Versicherungszeiten kommt es zu einer Erhöhung der Pension bei Männern ab dem 65. und bei Frauen ab dem 60. Geburtstag.

VI. Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

(Männer 61 ½, Frauen 56 ½)

Achtung!

Die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit wurde mit 1.1.2004 abgeschafft.

Exkurs: Übergangsgeld

(Männer 61 ½ Jahre, Frauen 56 ½ Jahre)

Frauen, die bis 31.12.2010 das Alter von 56 ½ Jahren und Männer, die bis dahin das Alter von 61 ½ Jahren erreicht haben, können Übergangsgeld vom Arbeitsmarktservice erhalten.

Übergangsbestimmungen legen fest, welche Personen darüber hinaus noch Übergangsgeld beziehen können.

Übergangsbestimmungen

Wenn das Alter von 56 ½ Jahren (Frauen) oder 61 ½ Jahren (Männer) im folgenden Zeitraum erfüllt wurde, steht das Übergangsgeld frühestens ab dem nachstehend angeführten Alter zu:

Zeitraum	Frauen	Männer
Jän. bis Apr. 2011	ab 56 Jahre 9 Monate	ab 61 Jahre 9 Monate
Mai bis Aug. 2011	ab 57 Jahre	ab 62 Jahre
Sep. bis Dez. 2011	ab 57 Jahre 3 Monate	ab 62 Jahre 3 Monate
Jän. bis Apr. 2012	ab 57 Jahre 6 Monate	ab 62 Jahre 6 Monate
Mai bis Aug. 2012	ab 57 Jahre 9 Monate	ab 62 Jahre 9 Monate
Sep. bis Dez. 2012	ab 58 Jahre	ab 63 Jahre
Jän. bis Apr. 2013	ab 58 Jahre 3 Monate	ab 63 Jahre 3 Monate
Mai bis August 2013	ab 58 Jahre 6 Monate	ab 63 Jahre 6 Monate
Sep. bis Dez. 2013	ab 58 Jahre 9 Monate	ab 63 Jahre 9 Monate
Jän. bis Apr. 2014	ab 59 Jahre	ab 64 Jahre
Mai bis Aug. 2014	ab 59 Jahre 3 Monate	ab 64 Jahre 3 Monate
Sep. bis Dez. 2014	ab 59 Jahre 6 Monate	ab 64 Jahre 6 Monate
Jänner bis April 2015	ab 59 Jahre 9 Monate	ab 64 Jahre 9 Monate

Der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe kann die Frist von 12 bzw. 24 Monaten verlängern.

Welche Versicherungszeiten sind erforderlich?

Es muss die Anwartschaft für eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erfüllt sein, d.h. 52 Wochen Beschäftigung in den letzten 24 Monaten, bzw. 28 Wochen Beschäftigung in den letzten 12 Monaten, wenn schon einmal eine Leistung bezogen wurde.

Zeiten, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld herangezogen wurden, können für das Übergangsgeld nochmals berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht daher auch nach dem Bezug von Arbeitslosengeld.

Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn in den letzten 25 Jahren 15 Jahre arbeitslosenversicherte Beschäftigung vorliegen. (Der Zeitraum von 25 Jahren verlängert sich um Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum 15. Lebensjahr)

Da es sich um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung handelt, ist keine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten in der Pensionsversicherung notwendig.

Welche sonstigen Voraussetzungen sind erforderlich?

Der/die Versicherte war in den letzten 15 Monaten vor Antragstellung mindestens 52 Wochen arbeitslos.

Achtung!

Der Bezug von Krankengeld gilt nicht als Zeit der Arbeitslosigkeit!

In welcher Höhe erhält man das Übergangsgeld?

Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes wird um 25 % erhöht, für Angehörige gibt es Familienzuschläge.

VII. Hinterbliebenenpensionen – Anspruch

a) Witwen-/Witwerpensionen

Anspruch auf Witwen- und Witwerpension hat die Ehegattin/der Ehegatte nach einem versicherten Mann oder einer versicherten Frau, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ ihres Todes auf Grund seiner/ihrer Versicherungszeiten Anspruch auf Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeits- bzw. Alterspension gehabt hätte. (Siehe Anspruchsvoraussetzungen Seite 13)

Hinweis

Für den Anspruch auf Hinterbliebenenpension werden Schul- und Studienzeiten weiterhin ohne Beitragszahlung berücksichtigt. (Nicht aber für die Höhe)

Sonderregelung für Witwen- und Witwerpensionen bis zum 35. Lebensjahr

Wenn der überlebende Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes des Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt die Witwen- und Witwerpension nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert oder
- der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Sonderregelung: Wenn man eine/n BezieherIn einer Invaliditäts- oder Alterspension heiratet

Die Hinterbliebenenpension gebührt nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- Altersunterschied bis 20 Jahre – Ehedauer mindestens 3 Jahre
- Altersunterschied mehr als 20 bis 25 Jahre – Ehedauer mindestens 5 Jahre
- Altersunterschied mehr als 25 Jahre – Ehedauer mindestens 10 Jahre oder
- der/die überlebende EhepartnerIn ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Sonderregelung: Wenn man einen Mann, der mindestens 65 Jahre ist bzw. eine Frau heiratet, die mindestens 60 Jahre ist, und noch keine Pension bezieht.

Die Hinterbliebenenpension gebührt nur für 30 Kalendermonate, es sei denn:

- aus der Ehe ist ein Kind entstanden bzw. durch die Ehe wurde ein Kind legitimiert oder
- die Ehe hat mindestens 2 Jahre gedauert oder
- der überlebende Ehepartner ist invalid im Sinne der Pensionsversicherung.

Geschiedene/r Ehegatte/in

Anspruch auf Witwen-/Witwerpension hat auch der/die geschiedene Ehegatte/in, wenn

- der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verpflichtet war, ihm/ihr Unterhalt zu leisten oder
- ihm/ihr tatsächlich regelmäßig mindestens im Jahr vor dem Tod Unterhalt geleistet hat und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Anmerkung

Abhängig von der Höhe des Einkommens kann es zu einer Kürzung oder Erhöhung der Witwen-/Witwerpension kommen (siehe S. 49, 50)

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Witwen-/Witwerpension einbringen?

Ja – man darf arbeiten und bekommt trotzdem eine Pension.

b) Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension haben Kinder, wenn der/die Verstorbene zum Zeitpunkt seines/ihrer Todes Anspruch auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits- bzw. Alterspension gehabt hätte. (Siehe Anspruchsvoraussetzungen Seite 13)

Als Kinder gelten

- die ehelichen, die legitimierte und die Wahlkinder des/der Versicherten
- die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten
- die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn die Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist
- die Stiefkinder, wenn sie mit dem/der Versicherten in Hausgemeinschaft leben – jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus:

Soll die Waisenpension über die Vollendung des 18. Lebensjahr hinaus ausbezahlt werden, ist ein besonderer Antrag notwendig!

Der Anspruch besteht nur dann, wenn

- eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert wird, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht – längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder
- seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- bzw. Berufsausbildung Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen besteht.

Darf man arbeiten und einen Antrag auf Waisenpension stellen?

Als Bezieher einer Waisenpension muss man sich überwiegend in Ausbildung befinden. Das ist z.B. bei Absolvierung einer Lehre der Fall, bei Besuch einer Schule oder im Fall eines Studiums.

ACHTUNG:

Wer über 18 Jahre alt ist und eine Waisenpension bezieht, weil er/sie erwerbsunfähig ist, darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt. In diesem Fall erlischt die Waisenpension. Sie lebt wieder auf, wenn die Erwerbstätigkeit beendet wird, die Erwerbsunfähigkeit aber weiter besteht.

Pensionsberechnung

Wie hoch ist die Pension?

Mit 1.1.2005 ist die Pensionsharmonisierung in Kraft getreten. Alle zu diesem Zeitpunkt unter 50-jährigen (Geburt ab 1.1.1955) haben damit ab 1.1.2005 Gutschriften für das Pensionskonto erworben.

Wer am 1.1.2005 schon 50 Jahre alt war (Geburt vor dem 1.1.1955), ist vom Pensionskonto nicht betroffen. Für sie/ihn gilt weiterhin die alte Rechtslage zur Berechnung der Pension.

Mit dem Pensionskonto ändert sich die Pensionsberechnung grundlegend. Die Pension berechnet sich nach der Summe der Gutschriften auf diesem Pensionskonto. Trotzdem bleibt es weiterhin dabei, dass die Höhe der Pension

- vom Ausmaß der Versicherungszeiten
- vom Pensionsantrittsalter
- von der Höhe der einbezahlten Beiträge abhängt.

Umstellung auf das Pensionskonto mit 1.1.2014

Mit 1.1.2014 wurde für alle ab 1.1.1955 Geborenen eine komplette Umstellung auf das Pensionskonto vorgenommen. Wer vor dem 1.1.2005 mindestens 1 Versicherungsmonat erworben hat, hat zum 1.1.2014 eine Kontoerstgutschrift erhalten. Diese wurde aus allen bis dahin erworbenen Zeiten erstellt. Seither gibt es nur Gutschriften auf dem Pensionskonto. Die Pensionsberechnung wird dadurch verständlicher, transparenter und nachvollziehbarer.

Altpension – Versicherte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden

Die Pension wird durch

- die Anzahl der Versicherungsmonate
- das Pensionsantrittsalter
- die Höhe der sog. Bemessungsgrundlage und
- die allfällige Anrechnung von Kindererziehungszeiten bestimmt.

Durch die Pensionsreform 2004 wurden die Regeln für die Pensionsberechnung verändert. Der Prozentsatz für jeden Versicherungsmonat (Steigerungsbetrag) wurde abgesenkt, die Abschläge bei vorzeitigem Antritt der Pension erhöht und der Durchrechnungszeitraum für die Bemessungsgrundlage verlängert. Die Verluste im Vergleich zur Pensionsberechnung vor dem 1.1.2004 wurden aber im Rahmen der Pensionsharmonisierung rückwirkend mit 5 – 10 % begrenzt.

A. Berechnung

Hinweis: Alte Pensionsberechnung nur noch für Männer

In der Praxis kommt die alte Berechnungsmethode nur noch für Männer bis Jahrgang 1954 zur Anwendung. (Für Frauen nur dann, wenn sie die Voraussetzungen für eine Alterspension erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllen können.)

I. Die Bemessungsgrundlage (Anpassung/Aufwertung)

Bis 2004 wurde die Bemessungsgrundlage aus dem Verdienst der besten 180 Beitragsmonate ermittelt. Seither verlängert sich der Bemessungszeitraum nun schrittweise um je 12 Monate pro Jahr auf die besten 480 Beitragsmonate im Jahr 2028. Beitragsmonate des Kalenderjahres, in dem der Pensionsbeginn liegt sowie Beitragsmonate aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1956 und Beitragsmonate eines Lehrverhältnisses werden nicht berücksichtigt.

Der Bemessungszeitraum verkürzt sich auch um Zeiten einer Familienhospizkarenz (Sterbebegleitung).

Verlängerung des Bemessungszeitraums

Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate	Jahr	Monate
2003	180	2009	252	2015	324	2022	408
2004	192	2010	264	2016	336	2023	420
2005	204	2011	276	2017	348	2024	432
2006	216	2012	288	2018	360	2025	444
2007	228	2013	300	2019	372	2026	456
2008	240	2014	312	2020	384	2027	468
				2021	396	2028	480

Schutzbestimmungen (für Frauen)

Für jedes Kind, das erzogen wurde, verkürzt sich der Bemessungszeitraum um 3 Jahre, er beträgt aber mindestens 180 Beitragsmonate. (gilt unabhängig vom Geburtsdatum, ergibt also z.B. auch für Zwillinge eine Verkürzung um 6 Jahre)

Ermittlung der besten 180, 192 usw. Beitragsmonate

Die besten 180, 192 usw. Beitragsmonate sind nicht jene 180 Monate, in denen der höchste Lohn erzielt wurde. Vielmehr ist ab Eintritt in die Versicherung für jedes Jahr das sozialversicherte Einkommen inkl. Sonderzahlungen zu errechnen. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Beitragsmonate dividiert. So wird die durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage jedes Jahres berechnet. Wurde nicht das ganze Jahr ein Lohn bezogen (z.B. wegen Arbeitslosengeld, Krankengeld, usw.), wird auf diese Weise der Durchschnitt nur aus den Beitragsmonaten errechnet.

Diese durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage ist sodann mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Aufwertungsfaktor zu multiplizieren. (Alle Verdienste, die mehr als 2 Jahre zurückliegen, werden aufgewertet.) Der aufgewertete Betrag wird für die Pensionsberechnung herangezogen. Dieselbe Berechnung macht man für jedes Kalenderjahr. Die Summe der besten 180, 192 Monate usw. ist durch die um 1/6 erhöhte Zahl zu dividieren, daraus ergibt sich die Bemessungsgrundlage.

Beispiel (Beträge in Euro)					
Verdienst im Jahr 2000:					
Jänner – Juli jeweils	800,00	=	Jänner – Juli	5.600,00	
August – Dezember jeweils	870,00	=	August – Dezember	4.350,00	
Sonderzahlungen	800,00	=	Sonderzahlungen	1.670,00	
und	870,00	=		11.620,00 : 12	
				=	968,33

Die monatlich durchschnittliche Beitragsgrundlage für 2000 beträgt somit 968,33 Euro. Dieser Betrag ist mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Aufwertungsfaktor zu multiplizieren. Bei einem Stichtag im Jahr 2018 z.B. mit 1,324 (Aufwertungsfaktor für 2000).

$$968,33 \times 1,324 = 1.282,07 \text{ Euro}$$

Der aufgewertete Betrag wird für die Pensionsberechnung herangezogen. Dieselbe Berechnung macht man für jedes Kalenderjahr. Die Summe der besten 180 (192 usw.) Monate ist durch 210 (224 usw.) zu dividieren, daraus ergibt sich die Bemessungsgrundlage.

Beispiel einer Bemessungsgrundlagenberechnung

Im Jahr 2018 sind für die Bemessung der Pension die besten 360 Beitragsmonate (die „besten 30 Jahre“) heranzuziehen.

Wurden seit 1980 durchlaufend Beiträge von der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage entrichtet, sind die Beitragsmonate der Jahre 1987 bis 1990 und 1992 bis 2017 die Beitragsmonate mit den 360 höchsten, aufgewerteten monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen (Die „besten 30 Jahre“). Beitragsmonate des Jahres 2018 können bei einem Stichtag im Jahr 2018 nicht herangezogen werden.

	Euro	x	Euro	Aufwertungs- faktor	Euro
1987	1.918,56	14	26.859,84	1,819	48.858,05
1988	2.005,77	14	28.080,78	1,785	50.124,19
1989	2.049,37	14	28.691,18	1,745	50.066,11
1990	2.092,98	14	29.301,72	1,671	48.963,17
1992	2.311,00	14	32.354,00	1,533	49.598,68
1993	2.441,81	14	34.185,34	1,473	50.355,01
1994	2.616,22	14	36.627,08	1,441	52.779,62
1995	2.747,03	14	38.458,42	1,400	53.841,79
1996	2.834,24	14	39.679,36	1,366	54.202,01
1997	2.965,05	14	41.510,70	1,366	56.703,62
1998	3.052,26	14	42.731,64	1,349	57.644,98
1999	3.095,86	14	43.342,04	1,330	57.644,91
2000	3.139,47	14	43.952,58	1,324	58.193,22

	Euro	x	Euro	Aufwertungs- faktor	Euro
2001	3.226,67	14	45.173,38	1,300	58.725,39
2002	3.270,00	14	45.780,00	1,286	58.873,08
2003	3.360,00	14	47.040,00	1,281	60.258,24
2004	3.450,00	14	48.300,00	1,269	61.292,70
2005	3.630,00	14	50.820,00	1,248	63.423,36
2006	3.750,00	14	52.500,00	1,219	63.997,50
2007	3.840,00	14	53.760,00	1,200	64.512,00
2008	3.930,00	14	55.020,00	1,179	64.868,58
2009	4.020,00	14	56.280,00	1,144	64.384,32
2010	4.110,00	14	57.540,00	1,126	64.790,04
2011	4.200,00	14	58.800,00	1,112	65.385,60
2012	4.230,00	14	59.220,00	1,084	64.194,48
2013	4.440,00	14	62.160,00	1,053	65.454,48
2014	4.530,00	14	63.420,00	1,029	65.259,18
2015	4.650,00	14	65.100,00	1,012	65.881,20
2016	4.860,00	14	68.040,00	1,000	68.040,00
2017	4.980,00	14	69.720,00	1,000	69.720,00
1.786.120,75					
/ 420 =					4.252,67
Pensionshöhe 80 % =					3.402,13

Die höchste Bemessungsgrundlage (beste 30 Jahre) beträgt im Jahr 2018 4.252,67 Euro, die höchste Pension (80 %) 3.402,13 Euro.

II. Die Aufwertungsfaktoren

Bei einem Stichtag im Jahr 2018 gelten bei Pensionsberechnung im alten Pensionsrecht (Altpension) folgende Aufwertungsfaktoren:

Aufwertungsfaktor 2018					
für Beitrags- grundlagen der Jahre	Aufwertungs- faktor 2018	für Beitrags- grundlagen der Jahre	Aufwertungs- faktor 2018	für Beitrags- grundlagen der Jahre	Aufwertungs- faktor 2018
1956	10,945	1979	2,389	2002	1,296
1957	10,490	1980	2,284	2003	1,291
1958	10,209	1981	2,175	2004	1,279
1959	9,986	1982	2,102	2005	1,258
1960	9,251	1983	2,045	2006	1,229

1961	8,580	1984	1,977	2007	1,210
1962	7,915	1985	1,902	2008	1,188
1963	7,389	1986	1,861	2009	1,153
1964	6,904	1987	1,819	2010	1,135
1965	6,391	1988	1,785	2011	1,121
1966	6,004	1989	1,745	2012	1,093
1967	5,606	1990	1,671	2013	1,061
1968	5,319	1991	1,597	2014	1,037
1969	4,967	1992	1,533	2015	1,020
1970	4,624	1993	1,473	2016	1,008
1971	4,245	1994	1,441	2017	1,000
1972	3,840	1995	1,400		
1973	3,501	1996	1,366		
1974	3,154	1997	1,366		
1975	2,965	1998	1,349		
1976	2,786	1999	1,330		
1977	2,627	2000	1,324		
1978	2,498	2001	1,310		

III. Der Steigerungsbetrag

In welchem Prozentsatz der Bemessungsgrundlage gebührt die Pension?

Die Pensionsreform 2004 brachte eine Kürzung des Prozentsatzes und eine Erhöhung der Abschläge.

Wer bis zum 31.12.2003 die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension erfüllt, die Pension aber noch nicht angetreten hat, für die/den gelten die alten Bestimmungen weiter.

Hinweis

Es können keine Versicherungszeiten verfallen. Ist ein Pensionsanspruch gegeben, werden alle Versicherungszeiten berücksichtigt.

Da die Verluste im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004 mit 5 – 10 % begrenzt sind (siehe Tabelle S 29), muss in jedem Fall eine Vergleichsberechnung nach der Rechtslage zum 31.12.2003 gemacht werden.

Steigerungsbetrag (vorgesetzte) Alterspension

1. Alterspension bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bis zum 31.12.2003

(Für die Vergleichsberechnung im Rahmen der Pensionsreform 2004)

Wie viel Prozent bekommt man für je 12 Monate (1 Jahr)

Man erhält für je 12 Versicherungsmonate (jedes Jahr) 2 Prozentpunkte. Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (65 beim Mann, 60 bei der Frau) erfolgt für jedes Jahr der früheren Inanspruchnahme ein Abschlag von 3 Prozentpunkten. Der Abschlag darf nicht mehr als 10,5 Prozentpunkte bzw. nicht mehr als 15 % der Prozentpunkte betragen.

Beispiel 1

Mann, 63 ½ Jahre, 42 Versicherungsjahre (504 Versicherungsmonate)

$42 \times 2 = 84 \% - 4,5 \% = 79,5 \%$

Beispiel 2

Für Frauen gilt im Jahr 2018 bereits das Pensionskonto, wenn sie nicht wegen fehlender Versicherungszeiten über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten müssen.

2. Alterspension bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ab 1.1.2004

Wieviel Prozent bekommt man für je 12 Monate (1 Jahr)

Für je 12 Versicherungsmonate (jedes Jahr) erhält man 1,78 Prozentpunkte.

Abschläge

Bei Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter (65 beim Mann, 60 bei der Frau) wird für jedes Jahr der früheren Inanspruchnahme ein Abschlag von 4,2 Prozent der Leistung berechnet. Der Abschlag darf nicht mehr als 15 Prozent der Leistung betragen. Der Abschlag wird von einer Leistung von maximal 80 Prozent berechnet.

Ausnahme:

Bei mehr als 45 Versicherungsjahren wird der Abschlag von dem Prozentsatz berechnet, der sich aus einem Prozentsatz von 1,78 % pro Jahr ergibt.

Begrenzung der Verluste (Deckelung)

Mit der Pensionsharmonisierung wurden die Verluste im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004 stärker begrenzt. Wer im Jahr 2004 in Pension gegangen ist, durfte nicht mehr als 5 Prozent verlieren. Im Jahr 2018 sind es 8,5 %, dieser Prozentsatz steigt jedes Jahr um 0,25 Prozent. Ab dem Jahr 2024 darf der Verlust nicht mehr als 10 Prozent ausmachen.

Jahr	maximaler Verlust	Jahr	maximaler Verlust
2004	5,00 %	2014	7,50 %
2005	5,25 %	2015	7,75 %
2006	5,50 %	2016	8,00 %
2007	5,75 %	2017	8,25 %
2008	6,00 %	2018	8,50 %
2009	6,25 %	2019	8,75 %
2010	6,50 %	2020	9,00 %
2011	6,75 %	2021	9,25 %
2012	7,00 %	2022	9,50 %
2013	7,25 %	2023	9,75 %
		2024	10,00 %

Wichtig

Diese Begrenzung (Deckelung) der Verluste gilt nur bei Pensionsantritt zum frühestmöglichen Zeitpunkt entsprechend der Erhöhung des Pensionsantrittsalters (siehe Tabelle auf Seite 16).

Wird der Pensionsantritt über das frühestmögliche Antrittsalter hinaus aufgeschoben, so erhöht sich der Verlust nicht. D.h. sind die Anspruchsvoraussetzungen z.B. im Jahr 2018 erfüllt, wird der Pensionsantritt aber aufgeschoben, so bleibt der Verlust bei 8,5 %.

Beispiel 1

Mann 63,5 Jahre, 45 Versicherungsjahre (540 Versicherungsmonate nicht Beitragsmonate)
Bemessungsgrundlage 2000 Euro im Jahr 2018

Rechtslage ab 1.1.2004	45 x 1,78	= 80,1 % (max. 80 %)	
		2000 x 80,0 %	= 1.600,00
Abschlag	1,5 x 4,2	= 6,3 %	100,80
Pensionshöhe			1.499,20

Alte Rechtslage vor dem 1.1.2004	45 x 2	= 90,0 %	
Abschlag	1,5 x 3	= 4,5 %	
Steigerungsprozentsatz		85,5 % (max. 80 %)	
Pensionshöhe		2000 x 80,0 %	= 1.600,00

Vergleichsberechnung: 1.600,00 minus 8,50 % = 1.600,00 – 136,00 = 1.464,00

Die Pension beträgt daher 1.499,20 Euro.

Die neue Rechtslage ist günstiger, die Verlustbegrenzung wirkt daher nicht!

Beispiel 2

Für Frauen gilt im Jahr 2018 bereits das Pensionskonto, wenn sie nicht wegen fehlender Versicherungszeiten über das Regelpensionsalter hinaus arbeiten müssen.

Sonderbestimmungen für „Hacklerregelung“**ACHTUNG:**

Im Pensionskonto ist auch die „Hacklerregelung“ niemals abschlagfrei. Für Frauen, die ab 1.1.1955 geboren sind, gelten im Pensionskonto Abschläge in der Höhe von 4,2 % für jedes Jahr der vorzeitigen Inanspruchnahme bis zum Regelpensionsalter. (Geburt vor 1.1.59, Hacklerregelung III Schwerarbeit)

Sonderregelung: Mit 1.1.2014 wurden alle Versicherten, die ab 1.1.1955 geboren sind vollständig auf das Pensionskonto umgestellt. Das gilt auch für Frauen, die bis zum 31. Dezember 1958 geboren wurden auch wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen für die Hacklerregelung bereits vor dem 31. Dezember 2013 erfüllt haben.

Wenn sie die Pension erst ab 1. Jänner 2014 in Anspruch nehmen, gelten für sie besondere niedrigere Abschläge. Siehe Seite 40

Anspruchsvoraussetzungen erfüllt erst nach dem 31.12.2013

Ab 1.1. 2014 werden für jedes Jahr nur noch 1,78 % angerechnet. Für die frühere Inanspruchnahme wird ein Abschlag von 4,2 Prozent der Leistung für jedes Jahr abgezogen. Der Abschlag berechnet sich allerdings nicht bis zum Regelpensionsalter, sondern nur bis zum persönlichen, erhöhten Alter (siehe Tabelle Seite 20). Auch hier wird der Abschlag von einer Leistung von maximal 80 Prozent berechnet.

In allen Fällen gilt die allgemeine Begrenzung der Verluste mit 5 – 10 Prozent. (Siehe Seite 34)

Anmerkung
Der erhöhte Steigerungsbetrag darf höchstens 91,76 % der Bemessungsgrundlage ausmachen.

Erhöhte Alterspension

Für Versicherte, die bereits Anspruch auf eine Alterspension hätten, aber trotzdem weiterhin in Beschäftigung bleiben und die Pension erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, erhöht sich die Pension für je 12 Monate des Pensionsaufschubes um 4,2 % der Leistung.

B. Korridorpension

Mit dem Pensionskonto wurde die Korridorpension eingeführt. Diese kann frühestens mit 62 Jahren in Anspruch genommen werden. Auch bei der Korridorpension gibt es Abschläge:

Den Pensionskorridor gibt es aber nicht nur im Pensionskonto, er steht allen Versicherten offen. Im Übergangsrecht werden für jeden Monat, der zwischen dem Antritt der Pension im Korridor (frühestens mit 62 Jahren) und dem Zeitpunkt, zu dem die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch genommen werden könnte, 0,175 % der Pension (2,1 % pro Jahr) abgezogen. Diese Abschläge fallen aber nicht unter die Begrenzung der Verluste mit 5 % – 10 % im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004!

Beispiel

Pensionsantritt mit 63,5 Jahren am 1.4.2018. Begrenzter Verlust im Jahr 2018 max. 8,50 %.
Kein Anspruch mehr auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Alterspension mit 65 Jahren. Daher zusätzlicher Abschlag für 1,5 Jahre vor dem Eintrittsalter $0,175 \times 18 = 3,15 \%$, ergibt insgesamt einen Verlust von 11,38 % im Vergleich zur Rechtslage vor dem 1.1.2004.
(Hinweis: durch den zusätzlichen Abschlag erhöht sich der Verlust, die Prozente werden aber nicht einfach addiert!)

C. Erhöhung von Pensionen durch eine Erwerbstätigkeit während des Pensionsbezugs

I. Wegfall der Pension durch eine Erwerbstätigkeit

Folgende Pensionen sind betroffen:

- Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer
- Korridorpension
- Schwerarbeitspension

Ist die Pension weggefallen, weil eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit (Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von 438,05 Euro für 2018) ausgeübt wurde, so wird die Pension bei Erreichen des Regelpensionsalters d.h. Vollendung des 65. Lj. (Männer) bzw. des 60. Lj. (Frauen) erhöht.

1) Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Korridor-pension

Für jeden Monat des Wegfalls der Pension erhöht sich die Pension um 0,55 Prozent.

2) Schwerarbeitspension

Für jeden Monat des Wegfalls der Pension erhöht sich die Pension um 0,316 Prozent.

D. Invaliditäts-, Berufsunfähigkeitspension

Seit 1.1.2004 gelten auch für die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension die in der Pensionsreform 2004 festgesetzten Prozentsätze.

Bei der Invaliditätspension sind die Abschläge mit 13,8 Prozent begrenzt. Es gilt ebenfalls die in der Tabelle (Seite 34) festgelegte Begrenzung der Verluste gegenüber 2003.

Anzumerken ist, dass diese Berechnung nur noch in wenigen Ausnahmefällen gilt: für Männer, die vor dem 1.1.1955 geboren sind und mit mehr als 62 Jahren eine Invaliditätspension erhalten.

E. Wie werden Sozialfälle geregelt?

Arbeitsunfähigkeit oder Tod tritt in jungen Jahren ein

Bei Anfall einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt eine Hinzurechnung von Zeiten zur Erhöhung des Steigerungsbetrages. Für den Prozentsatz wird die noch offene Zeit bis 60 Jahre hinzugerechnet, als ob der Versicherte noch weitergearbeitet hätte.

Unter Zurechnung dieser Zeiten kann das Höchstausmaß der Pension 60 % der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Hat der/die Versicherte schon ohne Zurechnung diese 60 %-Grenze erreicht oder überschritten, so bleibt es bei diesem Prozentsatz ohne weitere Erhöhung.

Invaliditäts- Berufsunfähigkeitspension und Erwerbstätigkeit vor 2001

Wer vor dem 1.1.2001 eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension zuerkannt erhalten hat, darf grundsätzlich neben dem Bezug der Pension auch eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro für 2018) ausüben, ohne dass sich die Pension vermindert.

Wurde aber die Pension mit einem Zurechnungszuschlag zuerkannt, so fällt der Zurechnungszuschlag (Differenz auf 60 %) teilweise oder ganz weg, wenn die Pension zusammen mit dem Erwerbseinkommen die Bemessungsgrundlage überschreitet.

Invaliditäts- Berufsunfähigkeitspension und Erwerbstätigkeit seit 1.1.2001

Wer ab 1.1.2001 eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension zuerkannt erhalten hat und daneben eine Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro für 2018) ausübt, erhält die Pension als Teilpension. Es erfolgt eine Anrechnung des Gesamteinkommens auf die Pension:

Gesamteinkommen	Prozent	Anrechnung			Gesamt
bis 1.196,09	0%	0		0	
1.196,09 bis 1.794,20	30%	598,11	x 0,3	179,43	179,43
1.794,20 bis 2.392,17	40%	597,97	x 0,4	239,19	418,62
2.392,17	50%				

Der Anrechnungsbetrag darf weder die Pension noch das Erwerbseinkommen übersteigen. Die Pension beträgt mindestens 50 % der sonst gebührenden Pension.

Achtung!

Die Aufnahme einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze (438,50 Euro für 2018) kann bei Beziehern einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension dazu führen, dass diese Pension entzogen wird, wenn die Pensionsversicherung annimmt, dass sich der Gesundheitszustand wesentlich gebessert hat.

Die Berücksichtigung von Zeiten der Kindererziehung

Die Zeit der Erziehung eines Kindes wird als Ersatzzeit mit 48 Monaten (ab Geburt) pro Kind, höchstens jedoch bis zur Geburt eines weiteren Kindes berücksichtigt. Seit 1.1.2005 werden bei Geburt von Zwillingen oder Mehrlingen 60 Monate angerechnet, jedoch ebenfalls höchstens bis zur Geburt eines weiteren Kindes.

Für die Kindererziehung gibt es eine fixe Bemessungsgrundlage. Diese ist unabhängig davon, ob die Mutter/der Vater gleichzeitig einer Beschäftigung nachgegangen ist oder nicht und beträgt im Jahr 2018 1.182,25 Euro pro Monat.

Im Zuge der Pensionsreform 2004 wird diese Bemessungsgrundlage ab 2004 bis zum Jahr 2028 schrittweise auf das 1½ -fache des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende angehoben.

Pensionshöhe

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über den Steigerungsbetrag (Seiten 32–35). Zunächst wird der allgemeine Steigerungsbetrag ermittelt. Danach errechnet man den Prozentsatz, der sich ausschließlich aus den Kindererziehungszeiten errechnet. Beide werden addiert, zusammen dürfen sie 80 % nicht übersteigen.

Im Anschluss daran wird die Gesamtbemessungsgrundlage gebildet: Es wird die Bemessungsgrundlage aus der Beschäftigung mit der Anzahl der erworbenen „normalen“ Versicherungsmonate multipliziert und die aus der Kindererziehung mit der Anzahl der Kindererziehungsmonate multipliziert. Beide Beträge werden addiert und durch die Anzahl

der insgesamt erworbenen Versicherungsmonate geteilt. Auf diese Gesamtbemessungsgrundlage wird dann der obige Prozentsatz angewendet.

In der Praxis bedeutet das, dass sich die Pension für jedes Jahr der Kindererziehung um ca. 21,04 Euro, für jeden Monat der Kindererziehung um ca. 1,75 Euro erhöht.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass diese Berechnungsmethode wegen der Umstellung auf das Pensionskonto nur noch für Männer und Frauen mit Geburtsdatum vor dem 1.1.1955 gilt. (Für Frauen daher im Regelfall nur noch dann, wenn sie die Voraussetzungen für eine Alterspension erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllen).

Pensionskonto – Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden

Mit 1.1.2005 wurde das Pensionskonto für alle unter 50-jährigen eingerichtet. Das Pensionskonto ist leistungsorientiert, es gilt die Formel „80/65/45“; d.h. Wer mit 65 Jahren und 45 Versicherungsjahren in Pension geht, soll 80 Prozent seines durchschnittlichen Erwerbseinkommens als Pension erhalten.

I. Berechnung des Pensionskontos

Kontogutschrift (Teilgutschrift)

Für jeden angerechneten Monat werden 1,78 Prozent der Beitragsgrundlage (Bruttoeinkommen) als Pensionsbeiträge auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben. Im Jahr können Beiträge maximal vom 14-fachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gut geschrieben werden. (Teilgutschrift)

Aufwertung

Am Ende des Jahres 2017 wird die Gutschrift des Jahres 2016 (darin enthalten alle älteren Gutschriften) mit der Aufwertungszahl für 2018 multipliziert.

Aufwertungszahl

Die Aufwertungszahl nach dem APG ist höher als bei der Altpension. (Siehe Tabelle Seite 42) Sie entspricht der Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage im vorvorigen Jahr gegenüber dem Jahr davor. Z.B.: Aufwertungszahl für 2018: durchschnittliche Beitragsgrundlage 2016 / durchschnittliche Beitragsgrundlage 2015.

Gesamtgutschrift

Die Gesamtgutschrift am Ende eines Kalenderjahres ist die Summe der Gutschriften des Vorjahres aufgewertet mit der Aufwertungszahl plus die Teilgutschrift dieses Jahres.

Gutschrift für Zeiten ohne Beschäftigung

- Zeiten der Kindererziehung von maximal 48 Monaten, bei Mehrlingsgeburten von maximal 60 Monaten werden mit 1.828,22 Euro pro Monat bewertet
- Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, werden mit 1.828,22 Euro pro Monat bewertet
- Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Wochengeld werden mit der um 17 % erhöhten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Krankheit bzw. vor Beginn des Wochengeldbezugs bewertet
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden mit 70 Prozent der Beitragsgrundlage im Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bewertet
- Zeiten des Bezugs von Notstandshilfe werden mit 92 Prozent der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld bewertet
- Zeiten, in denen ein Anspruch auf Notstandshilfe nur deshalb nicht besteht, weil das Einkommen des (Ehe-)partners auf die Notstandshilfe angerechnet wird, werden wie Notstandshilfe bewertet (Erst ab dem Jahr 2005)

Pensionshöhe

Bei Pensionsantritt wird die Gesamtgutschrift, d.h. die aufgewertete Gutschrift aus den vergangenen Jahren plus die Gutschrift des laufenden Kalenderjahres durch 14 dividiert. Dieser Betrag wird dann monatlich ausbezahlt.

Anmerkung
Die Aufwertungsfaktoren ab 2019 sind noch nicht bekannt und wurden daher willkürlich festgelegt.

Kurzbeispiel für ein Pensionskonto					
Mann, geboren 2.5.1986, beginnt am 1.10.2005, mit 19 Jahren seinen Erwerbsverlauf.					
Jahr	Jahreseinkommen	Kontogutschrift	Aufwertungsfaktor		Gesamtgutschrift
2005	4.144	73,76			73,76
2006	20.020	356,36	1,03	$73,76 \times 1,024 = 75,53 + 356,36$	431,89
2007	20.902	372,06	1,024	$431,89 \times 1,023 = 441,82 + 372,06$	813,88
2008	21.812	388,25	1,023	$816,83 \times 1,025 = 834,23 + 388,25$	1.222,48
2009	22.575	401,84	1,025	$1.222,48 \times 1,024 = 1.251,82 + 401,84$	1.653,66
2010	23.139	411,87	1,024	$1.653,66 \times 1,021 = 1.688,39 + 411,87$	2.100,26
2011	23.486	418,05	1,021	$2.100,26 \times 1,006 = 2.112,86 + 418,05$	2.530,91
2012	25.200	448,56	1,006	$2.530,91 \times 1,028 = 2.601,78 + 448,56$	3.050,34
2013	27.000	480,60	1,028	$3.050,34 \times 1,022 = 3.117,45 + 480,60$	3.598,05
2014	27.650	492,17	1,022	$3.598,05 \times 1,027 = 3.695,20 + 492,17$	4.187,37
2015	28.185	501,69	1,027	$4.187,37 \times 1,024 = 4.287,87 + 501,69$	4.789,56
2016	29.400	523,32	1,024	$4.789,56 \times 1,024 = 4.904,51 + 523,32$	5.427,83
2017	30.250	547,35	1,024	$5.427,83 \times 1,029 = 5.585,24 + 538,45$	6.132,59
2018	32.100	553,58	1,029	$6.132,59 \times 1,025 = 6.285,90 + 553,58$	6.839,48
2019	32.000	569,60	1,025	$6.839,48 + 569,60$	7.409,08
7.409,08 ./. 14					529,22

Am 1.12.2018 hätte der Mann eine Gesamtgutschrift von Euro 7.409,08 auf seinem Konto und daher Anspruch auf eine Pension in der Höhe von Euro 529,22.

Abschläge:

Auch im Pensionskonto gibt es Abschläge:

Bei der Korridor pension gibt es für jedes Jahr Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter einen Abschlag von 5,1 Prozent der Pension. (Achtung: Männer, die 1955 geboren sind haben im Jahr 2017 das Alter von 62 Jahren erreicht. Ältere Männer unterliegen daher noch nicht dem Pensionskonto, wenn sie in Korridor pension gehen.)

In allen anderen Fällen beträgt der Abschlag 4,2 Prozent pro Jahr des vorzeitigen Pensionsantritts. Bei der Invaliditätspension beträgt der Abschlag maximal 13,8 Prozent. Bei der Schwerarbeitspension beträgt der Abschlag nur 1,8 Prozent pro Jahr.

Sonderregelung: Für bis zum 31. Dezember 1958 geborene Frauen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die Hacklerregelung bis zum 31. Dezember 2013 erfüllt haben.

Wenn sie die Pension erst ab 1. Jänner 2014 in Anspruch nehmen, beträgt der Abschlag bei

Geburt im Jahr 1955	0,10 %	pro Monat, das sind 1,20 % pro Jahr
Geburt im Jahr 1956	0,14 %	pro Monat, das sind 1,68 % pro Jahr
Geburt im Jahr 1957	0,17 %	pro Monat, das sind 2,04 % pro Jahr
Geburt im Jahr 1958	0,20 %	pro Monat, das sind 2,40 % pro Jahr

der früheren Inanspruchnahme der Pension vor dem Regelpensionsalter.

Im Rahmen der Parallelrechnung muss ein Pensionskonto auch für die Vergangenheit berechnet werden. Für diesen Zweck wurden die Aufwertungsfaktoren für alle Jahre seit 1964 festgelegt. Diese sind in Summe deutlich höher als bei der „Altpension“.

Aufwertungsfaktoren im Pensionskonto

Jahr	Faktor	Jahr	Faktor	Jahr	Faktor	Jahr	Faktor
1964	1,067	1977	1,112	1990	1,033	2004	1,017
1965	1,057	1978	1,097	1991	1,043	2005	1,023
1966	1,087	1979	1,097	1992	1,052	2006	1,030
1967	1,137	1980	1,082	1993	1,06	2007	1,024
1968	1,097	1981	1,069	1994	1,06	2008	1,023
1969	1,088	1982	1,063	1995	1,043	2009	1,025
1970	1,065	1983	1,057	1996	1,045	2010	1,024
1971	1,059	1984	1,056	1997	1,036	2011	1,021
1972	1,086	1985	1,047	1998	1,027	2012	1,006
1973	1,121	1986	1,045	1999	1,025	2013	1,028
1974	1,121	1987	1,048	2000	1,022	2014	1,022
1975	1,12	1988	1,049	2001	1,024	2015	1,027
1976	1,131	1989	1,034	2002	1,018	2016	1,024
				2003	1,03	2017	1,024
						2018	1,029

II. Wie werden Sozialfälle im Pensionskonto geregelt?**Arbeitsunfähigkeit oder Tod tritt in jungen Jahren ein**

Auch im Pensionskonto erfolgt eine Erhöhung der Pension, wenn eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension in jungen Jahren in Anspruch genommen werden muss. Es wird die noch offene Zeit bis zum 60. Lebensjahr hinzugerechnet, als ob der/die Versicherte noch weiter gearbeitet hätte. Die bisherige Gutschrift wird dabei im Verhältnis zur Anzahl der noch fehlenden Monate erhöht. Dabei werden Zeiten bis zum Höchstausmaß von 476 Versicherungsmonaten angerechnet.

Wer schon mehr als 476 Versicherungsmonate erworben hat, erhält keine Zurechnung mehr. In diesem Fall wird die Pension nach der vorliegenden Gesamtgutschrift berechnet. Teilgutschriften vor dem 18. Geburtstag werden bei der Zurechnung nicht herangezogen, wenn dies für die/den Versicherte/n günstiger ist.

ACHTUNG
Kein Bescheid!

Pensionskonto Erstgutschrift mit 1.1.2014 **(Versicherte, die ab dem 1.1.1955 geboren wurden)**

Für die Berechnung dieser Erstgutschrift wurden besondere Regeln festgelegt. Zunächst war ein Ausgangsbetrag für die Erstgutschrift zu berechnen. Danach ein Vergleichsbetrag zur Begrenzung allfälliger Verluste. (oder Gewinne). Der Verlust / Gewinn durfte einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten. Diese Berechnung wurde für alle Versicherten durchgeführt, die ab dem 1.1.1955 geboren sind und mindestens 1 Monat im alten Pensionsrecht erworben haben. Alle Betroffenen haben im Jahr 2014 eine Mitteilung der Pensionsversicherungsanstalt über die Höhe ihrer Erstgutschrift erhalten.

Sonstige Regelungen

I. Witwen-/Witwerpension – Höhe

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension ist von 2 Faktoren abhängig:

- Von der Höhe der Pension des/der Verstorbenen
- Vom Verhältnis der Bemessungsgrundlage der/des Witwe/r zu jener des/der Verstorbenen.

Die Witwen-/Witwerpension ist ein Prozentsatz der Pension des/der Verstorbenen. Der Prozentsatz wird aus dem Verhältnis der Bemessungsgrundlagen (Einkommen) zueinander errechnet.

Zunächst wird die Bemessungsgrundlage des/der Hinterbliebenen gebildet und mit derjenigen des/ der Verstorbenen verglichen. Bemessungsgrundlage ist das Einkommen aus Erwerbstätigkeit (inkl. Leistungen aus der Sozialversicherung) in den letzten 2 Jahren vor dem Anfall der Pension. Abhängig vom Verhältnis der Bemessungsgrundlagen beträgt die Witwen-/Witwerpension höchstens 60 % der Pension des/der Verstorbenen. Eine Untergrenze besteht seit 1.10.2000 nicht mehr.

Der Prozentsatz berechnet sich seit 1.10.2000 nach folgender Formel

Beträgt die Bemessungsgrundlage der/des Witwe/rs 100% derjenigen des/der Verstorbenen, so gebührt die Witwen-/Witwerpension in der Höhe von 40%; dieser Prozentsatz erhöht oder vermindert sich für jeden Prozentpunkt, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. D. h.: Beträgt die Bemessungsgrundlage der/des Witwe/rs mehr als 230% derjenigen des/der Verstorbenen, so gebührt keine Witwen-/Witwerpension mehr.

Bleibt das Einkommen der/des Witwe/rs einschließlich der Witwen-/Witwerpension unter dem Sockelbetrag von 1.956,13 Euro monatlich (gilt für 2018), so wird die Witwen-/Witwerpension so lange erhöht, bis entweder der Prozentsatz von 60% oder ein Gesamteinkommen von 1.956,13 Euro (Sockelbetrag) erreicht ist.

Es besteht eine absolute Obergrenze: Bei einem Gesamteinkommen von mehr als dem Doppelten der Höchstbeitragsgrundlage fällt der Betrag der Witwen-/Witwerpension weg, der diese Grenze übersteigt.

Wer bereits vor dem 1.10.2000 eine Witwen-/Witwerpension bezogen hat, erhält die Leistung über den 1.10.2000 hinaus in unveränderter Höhe ausbezahlt.

Beispiel (in Euro)

Bemessungsgrundlage (Einkommen) des Verstorbenen	1.800 Euro
Pension des Verstorbenen	1.176 Euro
Bemessungsgrundlage (Einkommen) der Witwe sie arbeitet und hat daraus ein Einkommen von	1.350 Euro 1.440 Euro

Die Witwenpension beträgt daher: **1.350 von 1.800 = 75 %**
 $40 \% + (100 - 75) \times 0,3 =$
 $40 \% + (25 \times 0,3) =$
 $40 \% + 7,50 = \mathbf{47,50 \%}$

der Pension des Verstorbenen. Die Witwenpension beträgt daher 558,60 Euro. Da die Summe aus eigenem Einkommen und Witwenpension 1.998,60 Euro ausmacht, kommt es zu keiner Erhöhung.

Variante

Beendet die Witwe aber bei gleicher Ausgangslage ihre Beschäftigung und bezieht nur noch eine Pension von 610,50 Euro, so ergibt die Summe aus eigenem Einkommen und Witwenpension nur noch 1.169,10 Euro. In diesem Fall kommt es daher zu einer Erhöhung des Prozentsatzes für die Witwenpension auf den Maximalwert von 60 %, sodass die Witwenpension nunmehr 705,60 Euro betragen würde.

Bei Geschiedenen darf die Witwen-/Witwerpension den zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Anspruch auf Unterhalt nicht übersteigen.

Ausnahme: Scheidung nach § 55 EheGes. wegen Zerrüttung der Ehe mit Schuldspruch zu Lasten des/der Verstorbenen, wenn die Ehe mind. 15 Jahre gedauert hat und nicht vor dem 40. Lebensjahr des/der Überlebenden geschieden wurde.

II. Waisenpension – Höhe

Die Höhe der Waisenpension bemisst sich grundsätzlich nach dem Pensionsanspruch des/der Verstorbenen. Die Waisenpension beträgt

- für jedes einfach verwaiste Kind 40 %
- für jedes doppelt verwaiste Kind 60 %

einer Witwer-/Witwenpension, die mit 60 % der Pension des/der Verstorbenen berechnet wurde.

III. Gibt es einen Kinderzuschuss?

Ja, für Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben gibt es zu jeder Eigenpension einen Kinderzuschuss in der Höhe von 29,07 Euro monatlich.

IV. Auszahlung

Seit 1.1.1997 werden die Pensionen im Nachhinein ausbezahlt. Wer zu diesem Zeitpunkt bereits laufend eine Pension bezog, hat im Jänner 1997 eine Vorauszahlung erhalten, so dass keine Unterbrechung der Pensionszahlungen eingetreten ist. Zu den Pensionen, die in den Monaten April bzw. Oktober ausbezahlt werden, erhält man je eine Sonderzahlung in der Höhe der für diese Monate jeweils ausgezahlten Pension (inkl. Kinderzuschüsse und Ausgleichszulage). Ruht die Pension wegen des Bezugs von Krankengeld, so erhält man die Sonderzahlung in der Höhe der vollen Pension.

Seit 1.1.2011 wird bei neuen Pensionen die erste Sonderzahlung nur anteilig ausbezahlt. Das Ausmaß der Zahlung entspricht der Dauer des Pensionsbezuges in den letzten sechs Monaten davor.

V. Erhöhung der Pensionen ab 1.1.2018

Die Pensionen werden jährlich immer zum 1. Jänner erhöht. Die Pensionen werden entsprechend der Inflation, also nach dem Verbraucherpreis-Index erhöht.

Sonderregelung 2018

Abweichend von der allgemeinen Regel erfolgt die Erhöhung der Pensionen mit 1.1.2018 abhängig vom Gesamtpensionseinkommen:

Bis zu 1.500,- monatlich	2,2 %
über 1.500,- bis 2.000,-	33,00 Euro
über 2.000,- bis 3.355,-	1,6 %
über 3.355,- bis 4.980,-	Prozentsatz von 1,6 % bis 0 % linear absinkend
über 4.980,-	

VI. Ruhen, Anspruchsverlust und Rückzahlung der Pension

Ruhen bei Haft

Bei einer Freiheitsstrafe mit einer Dauer von mehr als 1 Monat ruht die Pension d.h. der Anspruch besteht zwar weiter, es kann jedoch in diesem Zeitraum keine Pension bezogen werden.

Rückforderung

Die Pensionsversicherung hat das Recht, zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn der/die Bezieher/in diese durch

- bewusst unwahre Angaben oder
- bewusstes Verschweigen von maßgeblichen Tatsachen oder
- die Verletzung von Meldevorschriften herbeigeführt hat oder
- wenn er erkennen musste, dass ihm die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe zusteht.

Das Recht auf Rückforderung verjährt nach 3 Jahren.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen, vor allem bei sozialer Bedürftigkeit, kann die Pensionsversicherung Ratenzahlung für die Rückzahlung bewilligen oder ganz auf die Rückforderung verzichten.

VII. Öffentliche Pension und Firmenpension

Wird die gesetzliche Pension durch eine Firmenpension beeinflusst?

Nein, die Firmenpension kann den Pensionsanspruch nicht mindern, weil sie kein Neben-erwerb ist.

VIII. Pension und Ausgleichszulage

Gibt es bei zu niedrigen Pensionen eine Ausgleichszulage?

Ja, wer nur eine Pension unter dem Existenzminimum erhält, bekommt eine Ausgleichszulage. Voraussetzung ist aber, dass er/sie außer der Pension keine oder nur niedrige Einkünfte hat. Die Gesamtsumme der Einkünfte muss unter dem Richtsatz liegen.

Die Richtsätze für die Ausgleichszulage betragen ab 1.1.2018 monatlich in Euro:

■ allein stehende Pensionsbezieher	909,42
■ Ehepaare	1.363,52
■ einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr	334,49
■ einfache Waisen ab dem 24. Lebensjahr	502,24
■ Doppelwaisen bis zum 24. Lebensjahr	594,40
■ Doppelwaisen ab dem 24. Lebensjahr	909,42

Diese Sätze erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen 334,49 Euro nicht erreicht um 140,32 Euro. Auf die Ausgleichszulage wird jedes andere Einkommen angerechnet.

NEU seit 1.1.2017: Erhöhte Ausgleichszulage für Alleinstehende

NEU seit 1.1.2017: Erhöhte Ausgleichszulage für Alleinstehende

Seit 1.1.2017 erhalten Alleinstehende, die mindestens 30 Jahre der Pflichtversicherung aus Erwerbstätigkeit erworben haben eine erhöhte Ausgleichszulage von 1.022 Euro

Achtung!

Bestimmte Einkünfte werden unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe bei der Ausgleichszulage berücksichtigt, z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, auch wenn der Betrieb bereits übergeben wurde, Unterhaltsverpflichtungen des geschiedenen Ehegatten.

IX. Das Pflegegeld

Gibt es zur Pension auch ein Pflegegeld?

Ja. PensionsbezieherInnen, die ständig der Betreuung und Hilfe bedürfen, haben Anspruch auf ein Pflegegeld. Je nach Pflegebedürftigkeit wird es in 7 Stufen ausbezahlt (12 mal im Jahr). Die Grundlage hierfür ist jedoch nicht das Pensionsrecht, sondern das Pflegegeldgesetz:

Die Stufen des Pflegegeldes

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem Pflegebedarf. Es sind sieben Stufen vorgesehen. Über die monatliche Höhe und die Voraussetzungen für die Einstufung informiert Sie folgende Tabelle:

	Euro	durchschnittlicher mon. Pflegebedarf	zusätzliche Voraussetzungen
Stufe 1	157,30	mehr als 60 Stunden	
Stufe 2	290,00	mehr als 65 Stunden	bei Anträgen ab 1.1.2015
		mehr als 85 Stunden	
Stufe 3	451,80	mehr als 95 Stunden	bei Anträgen ab 1.1.2015
Stufe 4	677,60	mehr als 120 Stunden	-----
Stufe 5	920,30	mehr als 160 Stunden	-----
Stufe 6	1.285,20	mehr als 180 Stunden	außergewöhnlicher Pflegeaufwand zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen bei Tag und Nacht oder ständige Anwesenheit eine Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung
Stufe 7	1.688,90	mehr als 180 Stunden	keine zielgerichteten Bewegungen oder damit vergleichbarer Zustand

X. Freiwillige Höherversicherung

Häufig wird dafür geworben, zusätzlich zur gesetzlichen Pensionsversicherung Verträge für private Zusatzpensionen abzuschließen. In der Werbung wird dabei oft der Ertrag aus einer privaten Zusatzpension als sicherer dargestellt. Es gibt aber auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung die Möglichkeit einer zusätzlichen Vorsorge: Die freiwillige Höherversicherung.

Auch wenn mit 1.4.2016 neue, geschlechtsunabhängige Steigerungsfaktoren für festgelegt wurden, bringt sie auch weiterhin Vorteile. Man zahlt während der Aktivzeit ein und bekommt später ab dem Pensionsstichtag einen so genannten „besonderen Steigerungsbetrag“.

Gegenüber einer privaten Versicherung hat die gesetzliche Höherversicherung folgende Vorteile:

- Es gibt keine Bindung an eine bestimmte Beitragshöhe, es kann jährlich bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage (10.260 Euro für 2018) einbezahlt werden;
- Es gibt keine zeitliche Bindung, also auch nicht eine monatliche Bindung, die Zahlungen können beliebig ausgesetzt werden. Es genügt, wenn man spätestens am 31. Dezember des Jahres einzahlt, für das sie gelten soll;
- Im Gegensatz zur privaten Versicherung hat man in der gesetzlichen Höherversicherung keine Versuche der Risikominimierung zu befürchten, der besondere Steigerungsbetrag aus der gesetzlichen Höherversicherung ist auch dann garantiert, wenn man krankheitshalber frühzeitig in Pension gehen muss;
- Es erfolgt eine anteilige Weiterzahlung bei Bezug einer Witwen-/Witwerpension. Die Witwe/der Witwer erhält 60 % des Steigerungsbetrages, der dem/der Verstorbenen gebührt hätte;
- Es gibt kein Kostenrisiko bei der Rechtsdurchsetzung. Für Klagen und Gerichtsverfahren ist das Arbeits- und Sozialgericht zuständig, das Verfahren ist kostenlos.

Wie wird der besondere Steigerungsbetrag berechnet?

Die eingezahlten Beiträge zur Höherversicherung werden zunächst je nach ihrer zeitlichen Lagerung in der Vergangenheit mit dem entsprechenden Aufwertungsfaktor multipliziert und danach zusammengezählt. (Siehe Aufwertungsfaktoren Seite 26)

Für Beiträge, die zwischen 1.1.1956 und 31.12.1985 einbezahlt wurden, ist 1 % dieser Summe monatlich als besonderer Steigerungsbetrag von der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt auszubezahlen.

Beiträge, die nach dem 1.1.1986 einbezahlt wurden, sind nach ihrer Aufwertung mit einem Faktor zu vervielfachen, der vom Sozialministerium festgelegt worden ist und der auf versicherungsmathematischen Grundsätzen beruht.

Durch eine Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wurden mit 1.4.2016 neue Faktoren festgesetzt. Der besondere Steigerungsbetrag wird weiterhin nach dem Alter bei der Beitragsleistung und dem Zeitpunkt des Pensionsantritts berechnet. Im Europarecht sind jetzt aber einheitliche Faktoren für Frauen und Männer vorgeschrieben. Darüber hinaus musste die deutlich gestiegene Lebenserwartung berücksichtigt werden.

Die neuen Faktoren sind für Beiträge anzuwenden, die ab dem 1. April 2016 eingezahlt werden.

Welche Punkte sind für die Leistungshöhe entscheidend?

Diese sind neben Verzinsung und Invalidisierungswahrscheinlichkeit folgende:

- In welchem Lebensjahr wurde eingezahlt (je früher, umso günstiger)?
- Wie viel wurde eingezahlt?
- In welchem Lebensjahr liegt der Pensionsbeginn (je später, umso günstiger)?

Beispiel

- Eine Frau hat am 31.12.2007 (sie war 50) einen Betrag von 720 Euro eingezahlt.
- 2018 ist sie 60 Jahre alt und stellt einen Pensionsantrag.
- Durch die Aufwertung (1,210) wurden aus diesen 720 Euro 871,20 Euro.
- Aus der Freiwilligen Höherversicherung bekommt sie zu ihrer Pension monatlich einen Betrag aus der Rechnung $871,20 \times 0,00665$; das ergibt 5,79 Euro.
- Im Jahr 2018 sind das 81,11 Euro. Der Auszahlungsbetrag ist zu 75% steuerfrei und wird jedes Jahr mit den Pensionen im gleichen Ausmaß angehoben.

ANMERKUNG:

Im Beispiel erfolgte die Einzahlung im Jahr 2007, daher kommen noch die alten Faktoren zur Anwendung.

XI. Verfahren/Zuständigkeit/Gericht**Antrag:**

Anträge auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung sind beim zuständigen Versicherungsträger rechtzeitig zu beantragen, eine rückwirkende Zuerkennung von Leistungen ist **nicht** möglich!

Anträge können in der Regel auch bei den Pensionssprechtagen bei den zuständigen Bezirksstellen der NÖGKK oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ gestellt werden.

Die Termine dieser Sprechtage gibt Ihnen auf Anfrage gerne die Pensionsversicherungsanstalt oder die Arbeiterkammer Niederösterreich bekannt.

Verfahren Kontoerstgutschrift

Für die Feststellung der Kontoerstgutschrift gelten besondere Regeln.

Die Mitteilung über die Kontoerstgutschrift ist kein Bescheid. Ein Bescheid muss gesondert beantragt werden. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 3 Monaten ab Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die Pensionsversicherung muss innerhalb von 1 Jahr über den Widerspruch entscheiden.

Erst gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb von 3 Monaten Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.

Im Widerspruchsverfahren erfolgt eine Vertretung durch die Arbeiterkammer Niederösterreich nicht, dies ist auch nicht erforderlich. Für ein Gerichtsverfahren betreffend die Höhe der Erstgutschrift ist zu prüfen, ob Aussicht auf Erfolg besteht.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr
Freitag 8 – 12 Uhr

BERATUNGSSTELLEN

DW

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
Flughafen-Wien , Objekt 103, Top A325, 1300 Wien..... (vis à vis Ruefa vor Bordkartenkontrolle 1/Stiege rechts)	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 – 29, 3430 Tulln.....	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien.....	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



 **Facebook**
facebook.com/ak.niederosterreich

 **Broschüren**
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

 **AK-App**
noe.arbeiterkammer.at/app

 **YouTube**
www.youtube.com/aknoetube

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2018